



PLAN NACH § 41 FLURBG

2. Änderung

des Planes über die gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Maring-Noviad - Sonnenuhr

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11115

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1	Bestandteile der Planänderung	3
2	Rechts- und Planungsgrundlagen	3
3	Begründung und Abwägung der Planänderungen	3
	3.1 <i>Wege (entfällt).....</i>	3
	3.2 <i>Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen</i>	3
	3.3 <i>Landespflege</i>	4
4	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen	4
	4.1 <i>Eingriffsregelung</i>	4
	4.2 <i>Artenschutz.....</i>	4
	4.3 <i>Verträglichkeitsprüfungen</i>	5
	4.4 <i>Landschaftsschutzgebiet.....</i>	5

1 Bestandteile der Planänderung

Die zweite Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „2. Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 2. Änderung des Planes umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:2000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht
Bestandteil 4	Planungen Dritter (entfällt)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 und 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter (entfällt)
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft (entfällt)
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft (entfällt)
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Maring-Noviant (11009) wurde am 10.01.2007 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel nach § 91 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet und mit Beschluss vom 13.03.2009 in ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Absatz 1, Nr. 1 FlurbG umgestellt. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant - Sonnenuhr (11115) wurde durch Beschluss vom 11.12.2017 von dem o.g. Stammverfahren Maring-Noviant (11009) abgetrennt und in den Änderungsbeschlüssen vom 22.08.2019, 25.09.2019, 15.10.2020 und 22.08.2022 erweitert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Datum vom 08.09.2021, die erste Änderung am 13.12.2021 genehmigt.

Nachfolgende Änderungen des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG erfordern die erneute Genehmigung nach § 41 FlurbG.

3 Begründung und Abwägung der Planänderungen

3.1 Wege (entfällt)

3.2 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Auf Antrag eines Beteiligten entfallen die Maßnahmen 152 und 603 (Bewirtschaftungsspur und Geländeangleichung), da er dadurch für seine momentane Bewirtschaftungsweise keine Vorteile sieht.

Außerdem entfallen die Maßnahmen 612 (Maueraufbruch) und 728 (Schließung eines Treppenaufgangs). Hier hat sich im Ortstermin der Vorteil einer Bewirtschaftungsspur

ergeben. Daher war die Mauerrekultivierung nicht notwendig, ebenso die entsprechende Kompensation.

Die Herstellung der Geländeangleichung mit einer Bewirtschaftungsspur auf der Mauer (620) dient der maschinellen Bewirtschaftung einer derzeit brach liegenden Weinbergsfläche.

3.3 Landespflege

Im Verfahrensgebiet hat ein Ziegenhalter Interesse an Beweidungsflächen angemeldet. Dadurch besteht die Möglichkeit einer schonenden Freistellung und nachhaltigen Offenhaltung von Weinbergsbrachen. Die neue Maßnahme 729 setzt dies für einen Hangbereich oberhalb des Maare-Mosel-Radwegs um. Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Halboffenland-Biotop trockener, wärmebegünstigter (xerothermer) Standorte.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

4.1 Eingriffsregelung

Die zusätzliche Maßnahme 620 (Geländeangleichung mit Bearbeitungsspur und Absturzsicherung (Leitplanke) fällt deutlich geringer aus als die wegfallenden Maßnahmen 152 (Bearbeitungsspur) und 603 (Geländeangleichung). Somit bleibt die dafür bereits festgelegte Ausgleichsmaßnahme 709 zur Kompensation ausreichend. Die visuelle Beeinträchtigung durch die bei Maßnahme 620 erforderliche Leitplanke wird durch eine Eingrünung soweit gemindert, dass dadurch kein weiterer Kompensationsbedarf entsteht und darüber hinaus ein Trittsteinbiotop innerhalb der lokalen Biotopverbundes entwickelt wird.

Die Maßnahme 728 war zur Kompensation der Maßnahme 612 vorgesehen. Beide entfallen nun.

Die neue Maßnahme 729 dient vorerst als Ökopol im Flurbereinigungsverfahren im Hinblick auf herzustellende Bauwerke für eine Bewässerungsinfrastruktur. Sollte dieses Projekt nicht zustande kommen, wäre alternativ eine Einbuchung in das Ökokonto für die kommunale Bauleitplanung möglich. Kommt beides nicht zum Tragen, verbleibt die Maßnahme als positive Ökobilanz im Verfahren. Mit der Offenhaltung von Weinbergsbrachen unterschiedlicher Sukzessionsstadien durch Ziegenbeweidung erfolgt eine deutliche Aufwertung. Thermophile Pflanzen- und Tierarten werden gefördert. Gleichzeitig bleiben ältere Bäume bestehen und entsteht ein attraktiver parkähnlicher Landschaftsausschnitt entlang des Mosel-Maare-Radweges. Da auch aktuelle und erst kürzlich aus der weinbaulichen Nutzung herausgefallene Brachen in der Maßnahmenfläche liegen, erfolgt eine Regeneration der dortigen Böden. Die Offenhaltung trägt zudem zur Nachhaltigkeit der Maßnahme 703 bei (Freistellung von Felsen und Trockenmauern mit Mauersanierung zur Förderung von geschützten Reptilienarten), die in die Fläche integriert wird.

4.2 Artenschutz

Mit der Entwicklung von thermophilen Halboffenland auf in Verbuschung befindlichen Weinbergsbrachen (Maßn.-Nr. 729) werden sowohl artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten als auch die Vielfalt von Singvogelarten gefördert. Die auch zur Wahrung des Artenschutzes (Mauereidechse) vorgesehene Maßnahme 728 ist nicht mehr notwendig, weil ein Eingriff in die betroffene Mauer (Maßn.-Nr. 612) ebenfalls wegfällt.

Bei den oben beschriebenen Maßnahmenänderungen bleiben die artenschutzrelevanten Belange vollständig gewahrt.

4.3 Verträglichkeitsprüfungen

Umweltverträglichkeitsprüfung

In der vorliegenden 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans werden zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch gleichartige wegfallende Maßnahmen kompensiert, sodass keine Verschlechterung der Eingriffsbilanz erfolgt. Eine Nutzungsänderung, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung oder erhöhtes Unfallrisiko ist damit aber nicht verbunden. Auf Grund des Umfangs der Planänderungen verbleiben keinerlei nachhaltige Beeinträchtigungen im Gebiet bzw. für die Bevölkerung. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann somit verzichtet werden.

Natura 2000

Die Vorprüfung zu Natura 2000 Gebieten hat ergeben, dass keine derartigen Schutzgebiete von den Maßnahmen betroffen sind. Somit erübrigt sich eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung.

4.4 Landschaftsschutzgebiet

Durch die Maßnahmenänderungen werden keine Verbotstatbestände des LSG „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“ erfüllt und es wird nicht den Zielen des LSG widersprochen.